

zwischen der Gemeinde Blankenheim
vertreten durch den Bürgermeister
Herrn André Strobach
-Eigentümerin-

und

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
vertreten durch den Verbandsgemeindebürgermeister
Herrn Bernd Skrypek
-Nutzerin-

Mit diesem Vertrag soll die Nutzung des Feuerwehrstandortes Blankenheim geregelt werden. Hintergrund ist, dass der Verbandsgemeinde seit 01.01.2010 die Aufgabe nach dem Brandschutzgesetz gesetzlich übertragen wurde, das Eigentum der Grundstücke und Aufbauten jedoch bei der Gemeinde verblieb.

§ 1 Nutzungsgegenstand

§ 2

Rechte und Pflichten des Eigentümers

Die Eigentümerin oder seine Beauftragte können die genutzten Gebäudeflächen, soweit dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist, nach vorheriger Abstimmung jederzeit betreten.

§ 3

Rechte und Pflichten des Nutzers

Die Verbandsgemeinde als Nutzerin ist berechtigt, die zur Nutzung überlassenen Flächen alleinig zu benutzen. Dem Förderverein wird die Nutzung in Abstimmung mit dem Wehrleiter gestattet.

Sie verpflichtet sich notwendige Schönheitsreparaturen ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 4

Nutzungsentgelt

Das jährlich zu zahlende Nutzungsentgelt beträgt 2.713,89 EUR und bemisst sich nach der zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelten Differenz zwischen den gebuchten Abschreibungen und den aufgelösten Sonderposten aus Zuwendungen für die Anlagenobjekte entsprechend der prozentualen Nutzung. Die Zahlung erfolgt jeweils zum 30.06. eines jeden Jahres.

Die Betriebskosten, mit Ausnahme der Müllgebühren werden von der Gemeinde nach Erstellung der Betriebskostenabrechnung anhand der genutzten Fläche an die Verbandsgemeinde endabgerechnet. Die Verbandsgemeinde leistet im laufenden Haushaltsjahr eine Vorauszahlung hierauf.

§ 5

Investitionen

Die Verbandsgemeinde ist gem. § 92 Abs. 3 KVG LSA berechtigt, notwendige Investitions- und Instandsetzungsmaßnahmen in dem Feuerwehrgerätehaus vorzunehmen. Sie trägt die hierfür notwendigen Kosten.

Bei Instandsetzungs- und Investitionsmaßnahmen, welche den mitgenutzten Teil des Gemeindehaus betreffen, stimmen sich die Vertragsparteien im Vorfeld ab und schließen über die Einzelheiten eine separate Vereinbarung, welche die Durchführung und die Kostenteilung regelt.

§ 6

Beginn und Laufzeit

Die Nutzungsvereinbarung tritt ab 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unentgeltliche Nutzungsvereinbarung vom 22.02.2011 außer Kraft.

Die Nutzungsvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit, längstens bis zur Schließung des Feuerwehrstandortes bzw. der Übertragung der Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz auf einen anderen Aufgabenträger.

Bei Beendigung der Nutzung erfolgt die Rückgabe in dem zum Zeitpunkt der Beendigung tatsächlich vorliegendem Zustand.

§ 7 Vertragsänderungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Unterzeichneten verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine solche zu ersetzen, die dem Vertragszweck, insbesondere wirtschaftlich am ehesten entspricht.

Änderungen zu diesem Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

Blankenheim, den

Helbra, den

Strobach
Bürgermeister

Skrypek
Verbandsgemeindebürgermeister